

FRIEDHOFSREGLEMENT

DER GEMEINDE EISCHOLL

Die Urversammlung von Eischoll:

- eingesehen, das kantonale Gesundheitsgesetz vom 12.03.2020;
- eingesehen, die kantonale Verordnung über die Todesfeststellung und den Umgang mit Leichen vom 27.08.2014;

beschliesst auf Antrag des Gemeinderates von Eischoll:

Artikel 1. Verfügungsrecht

Die Gemeinde Eischoll verfügt im Rahmen der eidgenössischen und der kantonalen Gesetzgebung über das Friedhof- und Bestattungswesen.

Artikel 2. Aufsicht und Verwaltung

Die Aufsicht und die Verwaltung obliegen dem Gemeinderat. Dieser ernennt zu Beginn der Verwaltungsperiode die Friedhofkommission. Ihr gehören der Ortspfarrer, ein Vertreter des Gemeinderates als Präsident der Kommission, der Gemeindevorarbeiter sowie zwei weitere vom Gemeinderat bestimmte Personen an.

Der Gemeinderat überträgt die im Reglement vorgesehenen Verwaltungsbefugnisse der Friedhofkommission und ist zuständig für die Festlegung der Gebühren.

Artikel 3. Beerdigungsrecht

Die Bestattung der in Eischoll wohnhaften Personen erfolgt zu dem vom Gemeinderat festgelegten Tarif. Die Bestattung der ausserhalb von Eischoll wohnhaften Personen erfolgt nach erteilter Ausnahmegewilligung des Gemeinderates und gegen Entrichtung einer zusätzlichen Gebühr.

Artikel 4. Friedhofkommission

Die Friedhofkommission ist beauftragt:

- a) die Pflege und den Unterhalt des Friedhofs zu überwachen;
- b) die Zuteilung der Gräber vorzunehmen;
- c) die Gesuche für Tiefengräber zu prüfen und die Bewilligungen zu erteilen;
- d) ein Grabregister der Bestattungen in chronologischer Reihenfolge zu führen.

Artikel 5. Kirchliche Bestattungsweise

Die kirchliche Bestattungsweise bleibt dem Pfarrer der betreffenden Konfession vorbehalten.

Artikel 6. Einteilung der Gräber

Der Friedhof ist eingeteilt in:

- a) Reihengräber für Kinder (Sarggrösse 100 cm)
- b) Reihengräber für Erwachsene
- c) Tiefengräber
- d) Urnengräber (Erdbestattung)
- e) Urnengräber (Urnenwand)
- f) Gemeinschaftsgrab

Die Anordnung der verschiedenen Gräberarten ist in den Friedhofplänen der Gemeinde festzuhalten.

Artikel 7. Aufnahme der Gräber

Vor Ablauf von 25 Jahren dürfen die Gräber nicht geöffnet werden. Es sind zuerst die ältesten Gräber aufzunehmen. Es darf keine Ausgrabung von Leichen vorgenommen werden ohne Verfügung der Gerichtsbehörde oder Erlaubnis des kantonalen Departements, das mit dem Gesundheitswesen beauftragt ist. Diese verordnet in beiden Fällen die für das öffentliche Gesundheitswesen notwendigen Massnahmen. Eine Ausnahme bilden die Tiefengräber wie sie in Art. 6 vorgesehen sind.

Die Friedhofkommission kann die Beisetzung einer Urne in einem belegten Erd- oder Urnengrab bewilligen, sofern die erste Beisetzung nicht mehr als 10 Jahre zurückliegt. Die Grabesruhe für die erstbestattete Person in diesem Grab wird dadurch nicht verlängert.

Artikel 8. Grösse der Gräber

Es werden folgende Grabgrössen vorgesehen:

	Länge	Breite	Tiefe
a) Kindergräber	100 cm	50 cm	150 cm
b) Reihengräber	210 cm	80 cm	180 cm
c) Tiefengräber	210 cm	80 cm	220 cm
d) Erd-Urnengräber	80 cm	60 cm	80 cm

Artikel 9. Reihenfolge der Bestattungen

Bestattungen auf den Feldern mit Reihengräbern, Urnengräbern und Tiefengräbern erfolgen fortlaufend und ohne Unterscheidung der Familien und Konfessionen.

Artikel 10. Tiefengräber

In jedes Grab darf nur eine Leiche beigesetzt werden. Die Bestattung mehrerer Leichen in einem Grab ist nur dann gestattet, wenn die Beerdigung einer Wöchnerin mit der Beerdigung ihres neugeborenen Kindes zusammenfällt.

Auf dem Friedhof besteht ein Sektor für Tiefengräber. Hier muss der erste Sarg in eine Tiefe von 2.20 m durch eine massive Holzdecke vor dem Einstützen geschützt werden. Die Aushubtiefe für den zweiten Sarg muss dann mindestens 1.60 m betragen.

Artikel 11. Gemeinschaftsgrab

Auf dem Friedhof Eischoll besteht ein Gemeinschaftsgrab für Personen, welche die Bestattung in einem solchen Grab ausdrücklich gewünscht haben.

Artikel 12. Gestaltung der Gräber

Allgemeine Grundsätze:

- a) Das Grabmal ist ein Gedächtniszeichen, welches die Erinnerung an den Verstorbenen wachhält und eine Aussage über sein Leben oder seinen Glauben enthalten kann.
- b) Es darf persönlich gestaltet sein, muss sich aber in das Gesamtbild des Friedhofes ruhig und harmonisch einfügen.
- c) Um einen einheitlichen Charakter in den Grabmalen herzustellen, sind die Masse gemäss Art. 15 einzuhalten.

Artikel 13. Umrandungen

Es gelten folgende Masse:

	Länge	Breite	Höhe	Dicke
Erwachsene	160 cm	70 cm	20 cm	7 cm
Kinder	100 cm	40 cm	15 cm	7 cm

Das Setzen der Umrandungen darf frühestens ein Jahr nach der Beerdigung erfolgen.

Artikel 14. Grabmale und Urnenplatte

Um die Einheit des Friedhofes zu wahren, sind nur einheitliche Grabumrandungen, Grabmale und Anschriften gestattet.

Die einzelne Urnenplatte wird gemäss Vorgabe der Gemeinde beschriftet (Einteilung: Vorname, Familienname, Geburtsjahr, Todesjahr, Gedenkbild).

Artikel 15. Grösse der Grabmale

Die Höhe für Erwachsenengräber darf maximal 120 cm, diejenige für Kindergräber maximal 80 cm betragen.

Die Maximalhöhen dürfen nicht mehr als 20 cm unterschritten werden.

Artikel 16. Grabgebühren

Die Grabgebühren werden in einem von der Urversammlung anzunehmenden und vom Staatsrat des Kantons Wallis zu genehmigendem Anhang auf Antrag der Friedhofkommission vom Gemeinderat festgelegt.

Artikel 17. Bepflanzungen

Bei der Wahl der Pflanzen zur Ausschmückung des Grabes ist auf die harmonische Wirkung des einzelnen Gräberfeldes und der ganzen Friedhofanlage Rücksicht zu nehmen. Anpflanzungen dürfen die Höhe von 50 cm nicht überragen und den Zugang zu den Gräbern nicht erschweren. Pflanzen, welche die Nachbargräber oder die Wege überwuchern oder sonst wie benachteiligen, sind zurückzuschneiden oder zu entfernen.

Artikel 18. Pflege der Gräber

Die Angehörigen der Verstorbenen haben die Gräber gepflegt zu unterhalten. Die Friedhofskommission ist befugt, verwelkten Grabschmuck zu entfernen.

Die Eigentümer sind verpflichtet, für das Aufrichten und das Neusetzen schief stehender oder umgestürzter Grabmale und Einfassungen zu sorgen. Der Friedhof ist keine Privatdeponie. Nicht benötigte Grabmale und Umrandungen dürfen nicht auf oder vor dem Friedhof deponiert werden.

Artikel 19. Schutz der Anlagen

Alle Anlagen des Friedhofes werden dem Schutz der Bevölkerung empfohlen. Die zum Friedhof gehörenden Geräte, wie Giesskannen usw. müssen nach Gebrauch wieder an ihren Ort gebracht werden.

Artikel 20. Oberer und unterer Friedhof

Auf dem oberen Friedhof werden nur Urnenbeisetzungen in der Urnenwand und in dem Gemeinschaftsgrab gestattet. Auf dem unteren Friedhof sind Beerdigungen und Urnenbeisetzungen gestattet.

Artikel 21. Haftung

Für jede absichtliche oder fahrlässige Beschädigung der Friedhofanlage ist Schadenersatz zu leisten. Werden beim Aufstellen von Grabmalen und Umrandungen Nachbargräber oder allgemeine Anlagen beschädigt, so haften Unternehmer und Auftraggeber für den Schaden solidarisch. Die Gemeindeverwaltung übernimmt keinerlei Haftung für Grabmalen, Umrandungen, Pflanzungen, Kränze und sonstige auf dem Friedhof niedergelegte Gegenstände.

Artikel 22. Bussen

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Reglements können vom Polizeigericht der Gemeinde Eischoll mit einer Busse zwischen Fr. 10.-- und Fr. 300.-- bestraft werden.

Vorbehalten bleiben die einschlägigen Bestimmungen der eidgenössischen und kantonalen Strafgesetzgebung sowie die Strafbestimmungen des kantonalen Gesundheitsgesetz vom 12.03.2020.

Artikel 23. Kompetenz Gemeinderat

Die im vorliegenden Reglement nicht vorgesehenen Fälle werden auf Vornehmung der Friedhofskommission vom Gemeinderat entschieden.

Artikel 24. Rechtsmittelbelehrung

Strafbescheide, welcher das Polizeigericht der Gemeinde Eischoll in Anwendung dieses Reglements erlässt, können innert 30 Tagen mittels Einsprache beim Gemeinderat angefochten werden.

Gegen den Einspracheentscheid des Gemeinderates kann beim Einzelrichter des Kantonsgerichts innert 30 Tagen Berufung erhoben werden. Das Gesetz über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege (VVRG) kommt zur Anwendung.

Artikel 25. Inkrafttreten

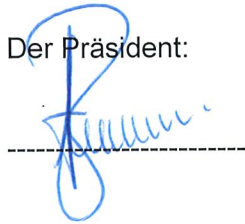
Das vorliegende Reglement der Gemeinde Eischoll tritt nach erfolgter Genehmigung durch den Staatsrat des Kantons Wallis auf den 7. September 2022 in Kraft.

Genehmigt in der Urversammlung vom 8. Juni 2022.

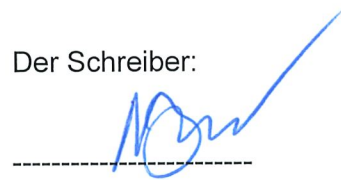
Homologiert durch den Staatsrat des Kantons Wallis am 7. September 2022.

Die Friedhofkommission

Der Präsident:

A handwritten signature in blue ink, consisting of a large initial 'P' followed by several loops, positioned above a horizontal dashed line.

Der Schreiber:

A handwritten signature in blue ink, consisting of a large initial 'M' followed by several loops, positioned above a horizontal dashed line.

Anhang zum Friedhofsreglement

Gebührenverordnung

Der Gemeinderat von Eischoll erlässt in Anwendung von Art. 16 des Friedhofsreglementes vom 7. September 2022 folgende Gebührenordnung.

1. Bestattungsgebühren

- Erwachsene	Fr. 300.00
- Kinder bis 10 Jahre	Fr. 200.00
- Auswärtige	Fr. 500.00

2. Grabgebühren

- Kindergrab	Fr. 200.00
- Reihengrab	Fr. 400.00
- Tiefengrab	Fr. 600.00
- Urnengrab (Erdbestattung)	Fr. 400.00
- Urnengrab (Urnenwand)*	Fr. 400.00
- Gemeinschaftsgrab*	Fr. 200.00

*Die Urnenwandbeschriftung wird durch die Gemeinde in Auftrag gegeben und den Angehörigen direkt in Rechnung gestellt.

3. Gebühr Sakristan

- Sakristan	Fr. 100.00
-------------	------------

Genehmigt durch den Gemeinderat von Eischoll anlässlich der Sitzung vom 23.05.2022.

Genehmigt durch die Urversammlung der Gemeinde Eischoll vom 8. Juni 2022.

Homologiert durch den Staatsrat des Kantons Wallis am 7. September 2022.



Le Conseil d'Etat
Der Staatsrat



2022.03672

Entscheid

Eingesehen das Gesuch der **Einwohnergemeinde Eischoll** vom 30. Juni 2022, mit welchem diese um Homologation der Änderungen des Friedhofreglements ersucht;

eingesehen die Artikel 75 und 78 der Kantonsverfassung;

eingesehen die Artikel 2, 17, 105, 146 und 147 des Gemeindegesetzes vom 5. Februar 2004;

eingesehen Art. 133 des Gesundheitsgesetzes vom 12. März 2020;

eingesehen Art. 14 der Verordnung über die Todesfeststellung und den Umgang mit Leichen vom 27. August 2014;

eingesehen das Protokoll der Urversammlung der Einwohnergemeinde Eischoll vom 8. Juni 2022;

eingesehen den erhaltenen Mitbericht der Dienststelle für Gesundheitswesen vom 14. Juli 2022 und des Rechtsdienstes für Sicherheit und Justiz vom 20. Juli 2022;

auf Antrag des Departements für Sicherheit, Institutionen und Sport,

entscheidet

der Staatsrat:

Die von der Urversammlung der Einwohnergemeinde Eischoll am 8. Juni 2022 angenommenen Änderungen des Friedhofreglements wird mit folgender Anpassung homologiert:

Art. 25 Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement...auf den 7. September 2022 in Kraft.

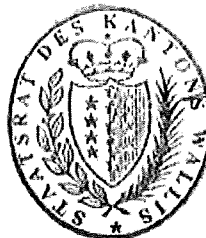
Der vorliegende Entscheid wird der Gemeinde Eischoll und der Dienststelle für Innere und kommunale Angelegenheiten eröffnet.

So entschieden im Staatsrat in Sitten, den **- 7. Sep. 2022**


Im Namen des Staatsrates

Der Präsident


Roberto Schmidt



Der Staatskanzler


Philipp Spörri

Kostenaufstellung
Entscheidgebühr
Gesundheitstempel

Fr. 200.-
Fr. 8.-

Verteiler

5 Ausz. DSIS
1 Ausz. FI
1 Ausz. DGW
1 Ausz. RDSJ

A. notifié par le Département